

Überblick aktuelle Gesetzgebungsverfahren in 2021

Stand: 04.02.2021

1. Verlängerung Abgabefrist Steuererklärung 2019 und Aussetzung der Insolvenzantragspflicht - Stand: Gesetzesbeschluss vom 28.01.2021

Fristverlängerung Steuererklärung, Art. 97 § 36 Abs. 1 EGAO-E	Verlängerung der Abgabefrist nach § 149 Abs. 3 AO für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen 2019 zur bürokratischen Entlastung zur Zeit der Corona Krise um 6 Monate auf den 31.08.2021. Die Fristverlängerung gilt auch für Land- und Forstwirte mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr. Die grundsätzlich am 31.07.2021 auslaufende Frist wird in besagten Fällen um 5 Monate auf den 31.12.2021 verlegt.
Verlängerung des Zinslaufs, Art. 97 § 36 Abs. 2 EGAO-E	Verlängerung des Beginns des Zinslaufs für Steuernachzahlungen und -erstattungen nach § 233a Absatz 2 Satz 1 AO um 6 Monate (Beginn 01.10.2021).
Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	Die Pflicht zur Stellung von Insolvenzanträgen wird erneut für bestimmte gesetzlich normierte Fallgestaltungen bis zum 01.04.2021 aufgeschoben.

2. Fondsstandortgesetz - Stand: Regierungsentwurf vom 20.01.2021

Mitarbeiterbeteiligung an Start-ups und KMU, § 19a EStG-E	Wahlrecht, vergünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen nicht bereits im Zeitpunkt der Übertragung auf einen Mitarbeiter als Sachbezug zu versteuern, wenn Zusätzlichkeitserfordernis erfüllt; Besteuerung erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Vermögensbeteiligung oder bei einem Arbeitgeberwechsel, spätestens jedoch nach 10 Jahren; Anwendung der sog. Fünftelregelung; Voraussetzung: Unternehmen müssen im Jahr der Überlassung und im vorangegangenen Jahr KMU-Definition der EU erfüllen, d.h. < 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro; Anwendung ab 01.07.2021.
Steuerfreibetrag für verbilligte Vermögensbeteiligung an Arbeitnehmer, § 3 Nr. 39 EStG-E	Verdoppelung des steuerlichen Freibetrags für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer von 360 Euro auf 720 Euro.
Umsatzsteuerbefreiung, § 4 Nr. 8h UStG-E	Ausweiten der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von bestimmten Investmentfonds auf Wagniskapitalfonds; Begriffliche Abgrenzung jedoch unklar.
Investmentsteuerliche Änderungen	Einführung investmentsteuerlicher Regelungen für Public-Private-Partnership-Projekte.

3. Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) - Stand: Regierungsentwurf vom 20.01.2021

Verfahrensänderung bei der Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG-E	U.a. Reduzierung und Verschlanung der vorhandenen Verfahren zur Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG-E für ausländische Steuerpflichtige sowie stärkere Konzentration beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Digitalisierung des Entlastungsverfahrens beim BZSt für Antrag, Steuerbescheinigung und Bescheid und Aufbau einer Kapitalertragsteuer-Datenbank mit umfassenden Steuerbescheinigungen und weiteren Daten.
Unionsmäßige Ausgestaltung der anti-treaty-shopping Vorschrift (§ 50d Abs. 3 EStG-E)	Anspruch auf Entlastung der Abzugsteuer für ausländische Gesellschaften, soweit Personen an ihr beteiligt/begünstigt sind, denen dieser Anspruch auch bei Direktbezug zustünde (persönliche Entlastungsberechtigung) oder soweit die Einkunftsquelle einen wesentlichen Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit der ausländischen Gesellschaft aufweist (sachliche Entlastungsberechtigung). Außerdem Möglichkeit eines „Gegenbeweises“ sowie eine Exkulpation durch Börsenklausel.
Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen (§ 50c EStG-E)	Übernahme und Überarbeitung derjenigen Regelungen des § 50d EStG, welche das Verfahren zur Entlastung von Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a auf der Grundlage der §§ 43b, 50g oder eines DBA außerhalb des Veranlagungsverfahrens betreffen.
Einschränkung der beschränkten Steuerpflicht bei Rechteüberlassung („Registerfälle“)	Keine Streichung der beschränkten Steuerpflicht von Einkünften aus Rechteüberlassung durch Eintragung in ein deutsches Register nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. f EStG-E mehr vorgesehen. Stattdessen Regelung über BMF-Schreiben angekündigt.
Verlustabzugsbeschränkung bei bestimmten Umwandlungsvorgängen, § 2 Abs. 5 UmwStG-E	Wertverluste von Wirtschaftsgütern, die dem übernehmenden Rechtsträger nur aufgrund der steuerlichen Rückwirkung zugerechnet werden und die wirtschaftlich bereits bei dem übertragenden Rechtsträger eingetreten sind, sollen grundsätzlich nicht mit Gewinnen des übernehmenden Rechtsträgers verrechnet werden können.
Verrechnungspreise, Preisanpassungsklausel §§ 1, 1a AStG	Aufnahme der ursprünglich im Referentenentwurf des ATAD-Umsetzungsgesetzes vorgesehenen umfangreichen Änderungen des Fremdvergleichsgrundsatzes in § 1 AStG, die Preisanpassungsklausel ist in § 1a AStG-E Stelle aufgerückt (vormals § 1b AStG-E im ATAD-UmsG; der dort vorgesehene § 1a AStG-E wurde nicht aufgenommen)
Vorabverständigungsverfahren, § 89a AO	Einführung einer eigenständigen nationalen Rechtsgrundlage für bi- und multilaterale Vorabverständigungsverfahren (APA-Verfahren).

4. Siebtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen - Stand: 1. Lesung im Bundestag vom 14.01.2021

Umsetzung von drei EU- Richtlinien der im Bereich der Verbrauchsteuern	U.a. Aufnahme der Überwachung der Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren (außer Kaffee, Alkopops und Strom) im steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates in das elektronische Beförderungskontrollsystem (EMCS); Anpassung von Begrifflichkeiten und Verfahrensregelungen im Verbrauchsteuerrecht; Neuregelung der Steuerbefreiung bei teilweisem bzw. vollständigem Verlust der Ware während des Verfahrens der Steueraussetzung; Entfallen der Pflicht beim Versandhandel zwischen den Mitgliedstaaten im Bestimmungsmitgliedstaat einen steuerlichen Beauftragten zu benennen.
------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5. ATAD-Umsetzungsgesetz (ATAD-UmsG) - Stand: Referentenentwurf vom 18.11.2020 (nicht veröffentlicht)

Umsetzung der ATAD 2, insbesondere zur Eindämmung von Besteuerungsinkongruenzen bei hybriden Gestaltungen	Eingeschränkter Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenzen (hybride Gestaltungen), § 4k EStG-E; Erweiterung der Betriebsausgabenverweigerung bei DBA-Freistellung (Treaty Override), § 50d Abs. 9 Nr. 3 EStG-E; Erweiterung des Ent- und Verstrickungskonzepts, u.a. Wertverknüpfung (§ 6 Abs. 1 Nr. 5a und 5b EStG-E); Ratenzahlung bei Entstrickung (§ 36 Abs. 5 EStG-E) etc.
Reform der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG-E)	U.a. Inländerbeherrschungskonzept (§ 7 AStG-E), Anpassung des Aktivkatalogs (§ 8 Abs. 1 AStG-E), Kürzungsbetrag (§ 11 AStG-E), aber: Niedrigsteuergrenze weiterhin bei 25 %.
Verschärfung der Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG-E)	Wegfall der bisherigen zinslosen und zeitlich unbefristeten Stundung des Steueranspruchs bei Wegzug in einen EU-/EWR-Staat, Verkürzung der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht von 10 auf 7 Jahre, neuer „Betrachtungszeitraum“ von 12 Jahren vor dem Wegzug, Rückkehroption innerhalb von 3 Jahren bei nicht nur vorübergehender Abwesenheit.

6. Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Share Deals) - Stand: Öffentliche Anhörung im Bundestag vom 14.10.2019

Neuregelung Share Deals	U.a. neuer Ersatztatbestand für Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 2b GrEStG-E); Absenkung 95 %-Grenze auf 90 % (§ 1 Abs. 2a, Abs. 3, Abs. 3a GrEStG-E); Verlängerung Haltefrist (§ 1 Abs. 2a GrEStG-E) bzw. Behaltensfristen (§§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 GrEStG-E) von 5 auf 10 bzw. 15 Jahre; detaillierte Übergangsregelungen.
Stellungnahme des Bundesrats und Gegenäußerung	U.a. Einführung einer Börsenklausel in § 1 Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG-E (Zustimmung); Erweiterung der Konzernklausel (Prüfzusage); Anpassung der Übergangsregelung des § 23 Abs. 23 GrEStG-E (Prüfzusage).
Fortführung des Verfahrens seit Mitte 2020	Verhandlungsstand zum 03.02.2021: Beibehaltung des Regierungsentwurfs aus dem Jahr 2020 (u.a. Beteiligungsgrenze 90 %) mit Ergänzung einer Börsenklausel sowie spätere Erstanwendung.



© 2021
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights reserved.

National Office Tax
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 15572

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.